

preisentwicklung frei verfügbar.<sup>1)</sup> Ertragsteuerlich gibt es bei einem PPA und bei der Stromvermarktung keinerlei Besonderheiten zum EEG, die aus einem PPA und der Stromvermarktung erzielten Erträge sind – soweit in Deutschland erzielt – körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

### 3. Vergütungssysteme Ausland

Vergleichend soll im Teil C. Know-how auf Systematiken unterschiedlicher Vergütungssysteme und auf steuerliche Besonderheiten einiger ausgewählter ausländischer Jurisdiktionen eingegangen werden, mit denen der Verfasser aufgrund eigener Tätigkeit befasst war bzw. ist (→ Rz. 67 ff.).

## IV. Besteuerung Inland

### 1. Private Nutzung („Liebhaberei“)

Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb einer PV-Anlage, die Strom **ins Netz einspeist**, eine selbstständige Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG und somit einen Gewerbebetrieb darstellt (→ Rz. 11).

Soweit und solange im Umkehrschluss **keine Einspeisung** ins öffentliche Stromnetz erfolgt, werden allerdings keine gewerblichen Einkünfte erzielt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betreiber einer PV-Anlage diese ausschließlich für eigene, **private Zwecke** verwendet, d.h. für die Stromversorgung des eigenen Hauses oder für das Laden eines privaten Stromspeichers für die „Betankung“ des eigenen Elektrofahrzeugs. Letzteres ist auch eine Konsequenz der konstanten Reduzierung der EEG-Vergütungen über die letzten Jahre (→ Rz. 63), so dass die Netzeinspeisung nicht mehr als das wichtigste Ziel vieler Anlagenbetreiber angesehen wird. Vielmehr geht es Privatpersonen zunehmend darum, ihre Stromrechnungen zu reduzieren und unabhängiger von künftigen Preisentwicklungen am Strommarkt zu sein. Oftmals ist es das Ziel der Betreiber, nur **überschüssigen** Strom in das Stromnetz einzuspeisen (→ Rz. 9 f. zur Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Nutzung). Sofern die Betreiber ihrerseits Strom benötigen, beziehen sie ihn zu einem zuvor bestimmten Preis vom Anbieter. Damit werden aktuell auch **Batteriesysteme** zunehmend wichtige Bestandteile, insbesondere vor dem Hintergrund fallender Preise bei zugleich wachsender Leistungsfähigkeit. So ist es heute bereits durch entsprechende vertragliche Auswahl bzw. Ausgestaltung möglich, die EEA entweder dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen. (→ Rz. 29, 32 zu den verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten von sog. **Batterie-, Solar- oder Stromcloud Modellen**). Weiteres wesentliches Merkmal für die gewerbliche Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 EStG ist die sog. **Gewinnerzielungsabsicht**,<sup>2)</sup> die zumindest bei wesentlicher privater Nutzung (→ Rz. 11) fraglich sein kann. Ob ein sog. Totalgewinn vom Beginn bis zum geplanten Ende der gewerblichen Tätigkeit vorliegt, ist anhand der gesamten voraussichtlichen Tätigkeitsdauer zu beurteilen (die in den meisten Fällen der Laufzeit der EEG-Vergütung von 20 Jahren entsprechen dürfte), wobei sich sog. Anlaufverluste in den ersten Jahren der Betätigung grundsätzlich als unschädlich darstellen dürften. In einem weiteren Umkehrschluss bedeutet dies also, dass eine ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene PV-Anlage keine steuerpflichtigen Einkünfte generiert.

1) Z.B. der World-Energy Outlook 2020, abrufbar unter: <https://www.iea.org/reports/world-energy-outlook-2020> (letzter Abruf: 22.2.2021).

2) Die anderen Merkmale für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit, nämlich Selbstständigkeit, Nachhaltigkeit und die allgemeine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, liegen beim Betrieb einer PV-Anlage unzweifelhaft vor. Unschädlich für die allgemeine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist insbesondere die Tatsache, dass der Strom an nur einen Vertragspartner veräußert wird, solange nur dieser am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, vgl. BFH v. 12.7.1991, III R 47/88, BStBl II 1992, 143.